

Denkmäler im Obertoggenburg

Liebe Mitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Denkmalpflege ist uns allen bekannt. Einerseits reagieren wir positiv auf die erfreulichen Resultate dieser staatlichen Aufgabe. Anders ist es allerdings, wenn wir als Immobilieneigentümer im Fokus der Denkmalpflege stehen. Da kommen Stichworte hoch wie Bauverhinderung, kritische Begleitung, Vorschriften aller Art, Kostenerhöhungen, Schwierigkeiten, Ärger. Dass auch Subventionen winken, ist bei der ersten Reaktion auf eine Unterstellung noch kaum ein Gesichtspunkt.

Dass es auch ganz ohne Befürchtungen und unbotmässige Einmischung, ja gar Bauverhinderung gehen könnte, zeigt sich erst, wenn die praktische Unterstellung gemacht ist und eine Renovation ansteht und der Kontakt aufgenommen wird. Da steht im Vordergrund der Behörden die Mithilfe, die Bauberatung, der Dialog mit den Eigentümern und natürlich auch der Schutzgedanke für ein historisch wertvolles Gut, das sowohl für den Eigentümer wie die Umwelt und Gesellschaft wichtig ist.



Alt St Johann, Haus zur Mühle, Spätbarock, erbaut 1787, heute Klangschmiede



Auch ein Baum kann Denkmal sein
Ältester Baum der Schweiz in Linn AG,
ca. 800 Jahre alt



Wattwil, Schefftenau, 1692,
gilt als schönstes
Toggenburgerhaus

Lesen Sie im Folgenden etwas über die gesetzlichen Grundlagen der Denkmalpflege und insbesondere auch über die wichtige Bauberatung, mit der die Denkmalpflege Eigentümer in Bezug auf konkrete bauliche Fragen unterstützt. Dazu ein Interview mit der fürs Obertoggenburg zuständigen Bauberaterin, Frau Eva Zangger.

Und was die Gemeinde für den Denkmalschutz unternimmt, erläutert uns Herr Thomas Diezig, Leiter Bauverwaltung der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

Ich danke Herrn Prof. Dr. Hans Büchler für die Begleitung und Kommentierung der Bilder und Frau Jeanne Pestalozzi für die Mitarbeit bei den Interviews.

Ich wünsche Ihnen viel Interessantes bei der Lektüre
Peter Hasler

Was ist ein Denkmal?

Wenn wir «Denkmal» hören, fallen uns als erstes die von Künstlern geschaffenen Werke ein, die in aller Regel an etwas erinnern sollen wie z.B. die Opfer eines Krieges, an eine Freiheitsbewegung oder an verdiente Staatsmänner oder Sportgrößen vergangener Zeiten.

Das ist aber nur ein kleiner Teil der Vielfalt von Denkmälern. Zahlenmässig viel grösser sind historische Gebäude, die man der Nachwelt erhalten will.



Eines der berühmtesten Denkmäler der Welt ist die Freiheitsstatue in New York, von Frédéric-Auguste Bartholdi, 1886



Wehrmännerdenkmal, Forch/Küsnacht, von Otto Zollinger, 1922



Löwendenkmal Luzern
Von Bertel Thorvaldsen, 1821

Solche Gebäude sind Bauwerke aus einer vergangenen Epoche. Sie sind Zeuge, wie früher gelebt, gebaut und gearbeitet wurde, unabhängig davon, ob die Erbauer arm oder reich, bedeutend oder unbedeutend waren. Ein solches Baudenkmal erinnert uns an historische Ereignisse, künstlerische Leistungen, soziale oder technische Errungenschaften. Nicht jedes alte Gebäude ist automatisch ein Denkmal. Erst die in Inventaren erfassten und unter Schutz gestellten Bauten werden als solche bezeichnet.

Historische Substanz

Baudenkmäler zeichnen sich durch ihre materielle historische Substanz und ihren besonderen kulturellen Zeugniswert aus. Die Authentizität eines Baudenkmals hängt davon ab, dass diese Bausubstanz möglichst vollständig erhalten bleibt; nur so bleibt das Baudenkmal auch für die nächsten Generationen verständlich und echt.

Deshalb gelten folgende Grundprinzipien:

- Keine Eingriffe in wertvolle historische Substanz
- Reparaturen in den ursprünglichen Materialien und Techniken ausführen
- Hinzufügungen ablesbar und reversibel gestalten

Was ist Denkmalpflege?

Archäologische Stätten, Denkmäler, und Ortsbilder sind Teil unseres geschichtlichen Erbes. Sie ermöglichen einen direkten Zugang zur Geschichte menschlichen Wirkens, zu historischen Ereignissen und Entwicklungen, künstlerischen Leistungen, sozialen Einrichtungen und technischen Errungenschaften. In ihrer physischen Vielfalt prägen Denkmäler die gestaltete und gebaute Umwelt. Das Pflegen, Reparieren und Weiterbauen am Denkmal ist Teil unserer Kultur. Denkmäler werden so auch zur zeitgenössischen Leistung, zu Zeugnissen heutiger gesellschaftlicher Verhältnisse. Das verantwortungsbewusste Handeln am Denkmal verlangt von allen Beteiligten, beispielsweise von Fachleuten aus Denkmalpflege, Architektur und Handwerk, von der Eigentümer-schaft wie auch von der Gesellschaft, nicht nur Wissen und Respekt, sondern ebenso Ein- und Umsicht.

Ausstattung, Zugehör und Umgebung

Zum Denkmal gehören neben der Bausubstanz auch feste und evtl. bewegliche Ausstattungen (Zugehör). Die zugehörige Umgebung (z.B. Gärten, Einfriedungen) ist ebenfalls Bestandteil des

Denkmals. Ausserdem müssen Bauvorhaben in der direkten Umgebung von Denkmälern auf diese Rücksicht nehmen.

Nutzung

Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung eines Denkmals. Das Denkmal soll gebraucht, aber nicht verbraucht werden. Insbesondere sollen kurzlebige technische Installationen nicht die historische Substanz schmälern. Historische Bauten schliessen jedoch weder modernes Arbeiten noch komfortables Wohnen aus. Die Denkmalpflege unterstützt Eigentümer auf der Suche nach einem Konzept, das Ihnen erlaubt, ihr Haus zu gebrauchen und es dabei nicht zu verbrauchen.

Geschützte Einzelobjekte werden inventarisiert

Einzelobjekte sind Gebäude, Infrastrukturbauten (z.B. Brücken, Tunnels, Wasserkraftanlagen, Trafostationen etc.), Gärten, Parkanlagen, Brunnen, Wegkreuze etc., die aufgrund ihrer historischen, gesellschaftlichen, politischen, sozialen, religiösen, wirtschaftlichen, künstlerischen, handwerklichen, technischen oder siedlungs- und landschaftsprägenden Bedeutung einen besonderen kulturellen Zeugniswert besitzen.

Die geschützten bzw. schützenswerten Einzelobjekte sind in der Regel in einer Schutzverordnung oder einem Schutzinventar der Gemeinde verzeichnet. Bei vielen Gemeinden sind die Schutzverordnungen im [GIS aufgeschaltet](#). (→Kartenauswahl→Karten→Raumplanung, Grundstückskataster→Raumplanung,Raumentwicklung→Schutzverordnung,kommunale Darstellung

Organisation der Denkmalpflege in der Schweiz

Eidgenössische Denkmalpflege

Gemäss Art. 1 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz hat der Bund die Aufgabe:

- das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;
- die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;
- die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen;

Das Bundesamt für Kultur (BAK) ist die Fachstelle des Bundes für Baukultur. Es setzt sich für die nachhaltige Förderung einer hohen Baukultur in der Schweiz ein, schützt das baukulturelle Erbe und koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten des Bundes. Dabei begünstigt es einen offenen Dialog unter allen Beteiligten.

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege ist die beratende, ausserparlamentarische Fachkommission des Bundes für Denkmalpflege und Archäologie. Ihre 15 Mitglieder werden direkt durch den Bundesrat gewählt. Das Sekretariat führt das Bundesamt für Kultur. Ein guter Überblick über die Organisation der Denkmalpflege auf nationaler Ebene [findet sich hier](#).

Die Einzelobjekte von nationaler Bedeutung sind im [Verzeichnis der Denkmäler](#), Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung aufgeführt.

Der Kanton St. Gallen ist in diesem Inventar mit 176 Objekten verzeichnet.

In der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann gibt es nur zwei Schutzobjekte von nationaler Bedeutung:



Das Geburtshaus von Ulrich Zwingli in Lisighus



Das Wildmannisloch als paläolithische Wohnhöhle

Kantonale Denkmalpflege

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 ist die Kantonale Denkmalpflege des Kantons Gallen nur noch für Objekte von **kantonalen und nationaler Bedeutung** zuständig. Für die Einzelobjekte von kantonalen Bedeutung gibt es noch kein Inventar, sondern nur ein provisorisches Verzeichnis. Vorläufig wird die Einstufung von der Kantonalen Denkmalpflege fallweise oder anlässlich neuer Gemeindeinventare vorgenommen. Das Verzeichnis der kantonalen und städtischen Denkmalpflegefachstellen ist [hier zu finden](#).

Bauberatung

Die Kantonale Denkmalpflege beurteilt die Unterschutzstellungen und Baugesuche, wenn Einzelobjekte oder Ortsbilder von kantonalen oder nationaler Bedeutung betroffen sind. Sie berät Eigentümer und Gemeinden im Umgang mit diesen Objekten und richtet Subventionsbeiträge an die Renovation schützenswerter oder geschützter Einzelobjekte aus. Für die Betreuung von Einzelobjekten und Ortsbildern von lokaler Bedeutung sind die Gemeinden allein zuständig.

Subventionen

Denkmalgerechte Restaurierungsmassnahmen sind oft aufwändiger als herkömmliche. In Anerkennung der Aufwendungen, die Eigentümerinnen und Eigentümer für den Erhalt von Kulturgütern leisten, richtet der Kanton auf der Grundlage des neuen Kulturerbegesetzes vom 13. Juni 2017 und der zugehörigen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter Beiträge an den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung von Baudenkmalern von kantonalen oder nationaler Bedeutung aus. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt und durch die Kantonale Denkmalpflege begleitet werden.

Bei Sakralbauten ist der Beitrag des Kantons daran gebunden, dass der entsprechende Konfessionsteil wenigstens einen halb so hohen Beitrag wie der Kanton leistet.

Für Beiträge an Schutzobjekte von lokaler Bedeutung ist die politische Gemeinde zuständig.

Steuern

Denkmalpflegerische Arbeiten sind im Kanton St.Gallen gemäss Art. 44bis Abs. 3 StG den abzugsfähigen Unterhalts- und Verwaltungskosten gleichgestellt. Ausführlichere Informationen erteilt die Kantonale Steuerverwaltung.

Denkmalpflege der Gemeinden

Die **Gemeinde Wildhaus** hat erstmals am 14. August 2007 eine **Schutzverordnung** erlassen, die in den Jahren 2008 und 2011 angepasst wurde. Darin werden sämtliche zu schützende Bereiche erfasst und geregelt. So gehören z.B. dazu:

- Schutzgegenstände
- Ortsbildschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Lebensraum-Kerngebiete
- Trockenmauern
- Wildruhezonen etc.

Dieser Schutz geht sehr weit, bis auf geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Ein wesentlicher Teil der Schutzverordnung ist den Bauten und Anlagen gewidmet, soweit nicht das Baureglement der Gemeinde zuständig ist.

Die Schutzverordnung bezweckt die Erhaltung der Schutzgegenstände. Massnahmen jeglicher Art, welche die Objekte beeinträchtigen, sind untersagt.

Die besonderen Vorschriften für geschützte Ortsbilder verlangen u.a., dass die Bauten und Anlagen in die bestehende Baustruktur zu integrieren sowie auf den Charakter des Ortsbilds und seiner Umgebung abzustimmen sind, sodass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Es wird unterschieden zwischen **geschützten** und **erhaltenswerten** Bauten. Geschützte Bauten dürfen nicht abgebrochen werden. Bei geschützten Bauten ist die historische Bausubstanz samt Grundstruktur im Wesentlichen zu erhalten. Es können nur Teilabbrüche bewilligt werden, die sich für die bessere Nutzung des Gebäudes als unerlässlich erweisen.

Erhaltenswerte Bauten sind zwar ebenfalls grundsätzlich zu erhalten. Es kann aber ein Abbruch bewilligt werden, sofern ein in der Ausführung gesichertes Neubauprojekt vorliegt, welches mindestens die gleichen ortsbaulichen Qualitäten aufweist.

Verzeichnis der Schutzgegenstände

Die Schutzverordnung umfasst 6 Anhänge, in denen die Schutzgegenstände einzeln aufgeführt werden mit Parzellennummern, Assekuranznummern sowie den Eigentümern.

Verzeichnet sind in der Gemeinde folgende Objekte:

- 45 Geschützte Bauten
- 47 Erhaltenswerte Bauten
- 4 Kulturobjekte
- 9 Naturschutzgebiete
- 3 Trockenstandorte
- 20 Markante Einzelbäume

Die Schutzverordnung kann man [hier herunterladen](#).

Auch die früher selbständige **Gemeinde Alt St. Johann** hat vor der Fusion mit Wildhaus (1.1.2010) am 26.6.2000 eine Schutzverordnung erlassen. Sie ist ähnlich aufgebaut und hat die gleichen Schutzziele wie Wildhaus. Sie wird hier deshalb nicht im Einzelnen beschrieben. Im Anhang werden unter dem Titel «Kulturgüterschutz» aufgeführt:

- 7 Ortsbildschutzgebiete
- 27 Kulturobjekte
- 16 Archäologische Schutzgebiete
- 1 Übergangsmoorbiotop
- 71 Flachmoorbiotope (Bedeutung lokal, regional oder national)
- 228 Trockenstandorte
- 7 Spezielle Biotope
- 114 Natureinzel- und Vernetzungsobjekte (Einzelbaum, Baumgruppe, Feldgehölz, Ufergehölz, Hecke, Trockensteinmauer, Trockensteinhaufen)
- 18 Waldbiotope, Weidwald, Wald- und Wildschutzgebiete, Naturnaher Waldrand
- 36 Geotopschutzgebiete/Geotopeinzelobjekte
- 2 Kulturlandschaftsschutzgebiete
- 7 Lebensraum Kerngebiete
- 4 Lebensraum Schongebiete
- 2 Lebensraum Gewässer

Die Schutzverordnung Alt St. Johann kann man [hier herunterladen](#)

Ein Objekt im Geoportal finden

Die geschützten Objekte in der Schutzverordnung kann man mit Hilfe der GEO-Daten im [Geoportal](#) finden (→Kanton wählen→Geoportal starten (oben rechts)→Im Suchfenster die **Parzellennummer** eingeben mit dem Buchstaben A für Alt. St. Johann oder W für Wildhaus (z.B. 235W und Ortsauswahl klicken bei mehreren Treffern). Falls kein Treffer mit der Assekuranznummer versuchen. Alternative: am gewünschten Ort auf die Karte klicken. Es erscheint ein Fenster «Information», wo man detaillierte Angaben findet.



Wilhelm Tell

Ob das wohl das bekannteste Denkmal der Schweiz ist?

Standort: Rathausplatz Altdorf,
Bronzestatue von Richard Kissling,
geschaffen 1895

Interview mit Frau Dr. Eva Zangger

Denkmalpflegerin, Kantonale Denkmalpflege St. Gallen



Geboren 04.01.1980
Kunsthistorikerin, begann bereits während des Studiums bei der Denkmalpflege zu arbeiten (Zürich).
Aktuell als Bauberaterin für die Region Toggenburg bei der kantonalen Denkmalpflege St. Gallen angestellt.
Lebt mit ihrer Familie im Tösstal in einer historischen Mühle, einem Einzel-schutzobjekt von kantonalen Einstufung

Wie ist die Zusammenarbeit mit dem Bund, wenn nationale Schutzgegenstände bestimmt werden?

Bei wichtigen Denkmälern kann es sein, dass auch vom Bund ein Beitrag gesprochen wird. In diesen Fällen müssen die geplanten Massnahmen durch das Bundesamt für Kultur abgesegnet werden. Die Betreuung der baulichen Massnahmen erfolgt weiterhin durch den Kanton. Der Bund hat ein Inventar der nationalen Schutzgegenstände, welches ca. alle 10 Jahre in Konsultation der Kantone überarbeitet wird.

Was unterscheidet in der Praxis die kantonale Denkmalpflege von der Gemeinde-Denkmalpflege.

Grundsätzlich gelten die gleichen denkmalpflegerischen Grundsätze. Es gibt also die gleichen fachlichen Anforderungen an den Umgang mit einem Baudenkmal, die Aufsicht und Betreuung der Arbeiten erfolgt jedoch durch unterschiedliche Stellen.

Wie geht der Kanton vor, wenn er einen Schutzgegenstand ins Inventar aufnehmen will?

Die Inventare werden durch die Gemeinden im Austausch mit der kantonalen Denkmalpflege erstellt und alle 10-20 Jahre überarbeitet. Im Fall, dass die kantonale Denkmalpflege ein einzelnes Objekt unter Schutz stellen möchte, wird mit der Eigentümerschaft eine Schutzvereinbarung angestrebt.

Wie viele Neu-Unterstellungen gib es pro Jahr bei Kanton und Gemeinden im Kt. St. Gallen

Einzelne Unterschutzstellungen gibt es ganz selten und meistens nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer. Jedes Jahr erlassen drei bis vier Gemeinden eine neue Schutzverordnung, in welcher neue Gebäude aufgenommen werden können. Es sind immer die Gemeinden, die ein Denkmal unter Schutz stellen.

Was ist der Unterschied zwischen geschützten Bauten und erhaltenswerten Bauten?

Bei geschützten Bauten ist der Erhalt gesetzlich vorgegeben, erhaltenswerte Bauten sind historisch oder künstlerisch von Bedeutung, aber zu wenig wichtig, um sie formell unter Schutz zu stellen.

Welche Mitwirkungsrechte haben die Eigentümer

Bei der Unterschutzstellung gibt es Einsprachemöglichkeiten. Wenn eine Gemeinde eine neue Schutzverordnung erlässt, werden die Eigentümer informiert und haben ein Rechtsmittel gegen eine Unterschutzstellung in der Hand.

Wann und wie schaltet sich die Bauberatung in ein Projekt ein?

Am besten ist immer, wenn die Eigentümerschaft von sich aus zur kantonalen Denkmalpflege kommt, damit gemeinsam das Entwicklungspotential eines Gebäudes ausgelotet und ein Weg zwischen Erhalt und Erneuerung gefunden werden kann. Andernfalls kommt die Denkmalpflege ins Spiel, wenn ein Baugesuch, das ein kantonales Schutzobjekt betrifft, bei der Gemeinde ist.

Werden Grundeigentümer für die Kosten Ihrer Unterstellung entschädigt?

Wenn ein historisches Gebäude renoviert wird, gibt es Beiträge der Denkmalpflege.

Kann man aus einem Inventar entlassen werden und weshalb?

In der Regel wird im Moment, wo die Gemeinde eine neue Schutzverordnung formuliert, auch ein Überblick über den gesamten Gebäudebestand gemacht. Dabei werden einzelne Bauten neu ins Inventar aufgenommen, andere, die als weniger wertvoll angesehen werden, wieder entlassen.

Interview mit Thomas Diezig

Leiter Bauverwaltung Gemeinde Wildhaus



Geboren 1981 in Brig VS
Ausbildung Schreiner, Grenzwächter, Zollfachmann
Ausbildung in Bau- und Verwaltungsrecht
Zivilstand verheiratet, 4 Kinder

Welche Aufgaben haben Sie als Verantwortlicher für den Denkmalschutz in der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann?

Mir obliegt die Aufgabe, die Bauherren zu beraten, die gesetzlichen Vorgaben aufzuzeigen, die Baueingaben zu behandeln und den Kontakt zu den kantonalen Stellen zu pflegen.

Welchen Einfluss nimmt der Kanton auf Ihre Arbeit?

Der Kanton wirkt beratend und verfügt Massnahmen bei Baugesuchen.

Sind Sie bei Bauprojekten unter Denkmalschutz auch beratend und anordnend tätig?

Bei Bauten, welche dem kommunalen Schutz unterstehen, trifft dies zu.

Bei Baugesuchen entscheidet die Baukommission über die anzuordnenden Massnahmen.

Wie viele Unterstellungen verfügen Sie pro Jahr und wer macht dies?

Dies geschieht nicht jährlich. Die Schutzverordnung wird in grösseren Abständen angepasst und überprüft. Dies geschieht durch eine Kommission. In dieser Kommission sind Vertreter der politischen Gemeinde, der Verbände und Experten.

Wieso gibt es unterschiedliche Schutzverordnungen für Wildhaus und Alt St. Johann?

Diese sind noch vor der Fusion beider Gemeinden im Jahre 2010 entstanden. Wir sind aktuell daran, die Schutzverordnungen zu überarbeiten. Im Zuge dieser Überarbeitung wird es eine gemeinsame Schutzverordnung über das gesamte Gemeindegebiet geben.

In der Schutzverordnung Wildhaus finden sich insgesamt 128 Schutzobjekte, in der Schutzverordnung von Alt St. Johann aber 540. Wieso der grosse Unterschied?

Dies ist teilweise den natürlichen Gegebenheiten geschuldet. Andererseits aber auch dem Erhalt der alten Bausubstanzen in Alt St. Johann und Unterwasser.

Bei den Trockenstandorten gibt es in Wildhaus deren 3, in Alt St. Johann aber 228. Wird da mit unterschiedlichen Ellen gemessen?

Die Trockenstandorte werden von Experten festgelegt. Daher kann man davon ausgehen, dass sich Trockenstandorte in Alt St. Johann und Unterwasser besser entwickeln.

Wie können Sie die insgesamt 668 Schutzgegenstände im Auge behalten, aktualisieren, pflegen, überwachen und allenfalls reparieren?

Die Schutzgegenstände sind im Geoportal hinterlegt. Somit ist sichergestellt, dass Baugesuche auch hinsichtlich der Schutzverordnung überprüft werden.

Anhang für interessierte Leser:

Sie können dieses Kapitel überspringen und direkt zu den Bildern schöner Denkmäler weitergehen.

Ortsbildschutz/ISOS

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS (VISOS; SR 451.12) umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlungen der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das ISOS erbringt vergleichbare Ortsbildaufnahmen und ist mit anderen Inventaren koordinierbar. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Planung und Denkmalpflege sowie aus der Politik als Entscheidungsgrundlage.

Die aufgenommenen Ortsbilder wurden im kantonalen und regionalen Vergleich durch Fachleute von Bund und Kanton geprüft und je nach Siedlungsgattung (Stadt, Kleinstadt, Dorf, usw.) bewertet. Für die nationale Bedeutung des Ortsbilds sind topografische, räumliche und architekturhistorische Qualitäten ausschlaggebend: Das ISOS beurteilt die Ortsbilder in ihrer Gesamtheit bzw. es berücksichtigt sowohl den Eigenwert der Ortsbildteile als auch die Qualität ihres Zusammenhangs. Die Erarbeitung des ISOS stützt sich auf Art. 5 NHG (SR 451). Der Bundesrat entscheidet – nach Anhörung der Kantone – über die Aufnahme, Abänderung oder Streichung der Ortsbilder. Durch die Aufnahme eines Ortsbilds ins ISOS wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient.

Historische Ortsbilder sind Teil des kulturellen Erbes und wertvolle Zeugen der geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, architektonischen, handwerklichen und künstlerischen Entwicklung der Gesellschaft. Zum Ortsbild gehören neben den Bauten auch Freiräume wie Verkehrswege, Plätze, Gärten und sonstige Grünflächen sowie die Umgebung. Der Ortsbildschutz hat zum Ziel, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten der schützenswerten Ortsbilder bei der künftigen Entwicklung zu erhalten.

Die geschützten Ortsbilder im oberen Toggenburg befinden sich gemäss Schutzverordnung Alt St. Johann in folgenden Gebieten:

- Alt St. Johann
- Espel
- Vorderrain
- Unterwasser
- Nesselhalde
- Chüeboden
- Troosen

Die Arbeitshilfe [«Ortsbildschutz und Verdichtung»](#) zeigt, dass sich die Schutzinteressen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und die der Verdichtung nicht ausschliessen. Doch müssen die Gemeinden einen geplanten Neubau gegen wertvolle Altbauten abwägen. Die Arbeitshilfe erklärt, wie das geht. Fallbeispiele und Empfehlungen helfen, mögliche Konflikte zwischen Verdichtung und Ortsbildschutz frühzeitig zu erkennen und anzugehen.

Die in typischen Bereichen des Ortsbildes anzutreffenden Elemente bilden die Spielregeln für die Weiterentwicklung. Die wichtigsten denkmalpflegerischen Anliegen sind:

- Alte Bausubstanz pflegen und erhalten.
- Neubauten bezüglich Volumen, Stellung, Gesamtform und Fassadenstruktur dem Bestand angleichen.
- Dachformen und Dacheindeckung anpassen, zurückhaltende Aufbauten.
- Materialisierung und Farbgebung gemäss dem historischen Bestand.

Historische Aussenräume erhalten, neue sorgfältig gestalten.

Sie finden z.B. geschützte Ortsbilder in Alt St. Johann im Geoportal mit [folgendem Link](#)

Wenn Sie oben links auf «Schutzverordnung, Kantonale Darstellung Kt. SG» klicken und dort auf «Legende» wird erklärt, was die Symbole bedeuten.

Die «Erläuterungen zum ISOS» finden sie mit [diesem Link](#).

Beispiele von Schutzgegenständen finden Sie auf den folgenden Seiten. Es handelt sich nicht nur um Gebäude, sondern auch um Ställe, Brücken und Ortsbilder (Alp Troosen)

Sie können die Bilder anklicken und werden dann auf eine Webseite geführt, die die Bilder durch Anklicken vergrössert. Da sieht man die ganze Schönheit dieser Denkmäler und kann auch Feinheiten der Bausubstanz erkennen.

Haus Näf, Brunnadern, erbaut 1672



Denkmalpflege: Geschützte Bauten im Obertoggenburg

Bilder vom 7.9.2021 im oberen Toggenburg © Toggenburger Museum Lichtensteig



Geburtshaus des Reformators Huldrych Zwingli in Lisighaus, erbaut Mitte 15. Jh. Gestrückter Giebelbau mit Tätschdach. Eigentümer: Evangelische Landeskirche des Kantons St. Gallen.



Tätschhaus für eine Familie. Lisighaus, Rüchi. Privatbesitz.



Stall beim Haus in der Rüchi, Wildhaus. Interessante Verschindelung auf der Ostseite, die auch die Pfetten schützt. Privatbesitz.



Zentrum, Wildhaus.
Ursprünglich Wirtschaft zum
Löwen, heute als Tanzhus be-
zeichnet. Dekorativer Quer-
giebel. Privatbesitz.



Steinbogen-Brücke in der
Klus, beim
Steinbruch Starkenbach.
Als wohl älteste Steinbogen-
brücke im Toggenburg
überspannt sie die
Thurschlucht



Erstes herrschaftliches
Wohnhaus in der Seewis,
Schönenbodenstrasse,
Wildhaus.
Privatbesitz.



Zweites herrschaftliches Wohnhaus in der Seewis, Schönenbodenstrasse, Wildhaus. Privatbesitz.



Geteiltes Tätschhaus Städeli, Steinrütistrasse, Wildhaus in der Nachbarschaft beider Kirchen. Privatbesitz. Erbaut 1501. Soll zweitältestes Haus im Toggenburg sein.



Häusergruppe in der Nesselhalden, Unterwasser, aus dem 17. Jh. Privatbesitz



Tätschdachhaus für eine Familie in der Nesselhalden, Unterwasser, aus dem 16. bis 17. Jh. Kürzlich renoviert. Privatbesitz



Beinhauskapelle der katholischen Kirchengemeinde Alt. St. Johann. Entstanden 1626 nach dem zweiten Klosterbrand. Das Türmchen stammt aus dem Jahre 1869



Hotel Schweizerhof, Alt St. Johann. Typischer Hotelbau im oberen Toggenburg aus der Zeit um 1920. Eigentümer: Evang. Verein Adonia für Jugendliche, Brittnau.